

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 202/2015
Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt	Erforderliche Protokollauszüge - 60 – (2fach)	
Vorgang:	AZ: 20150268	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Beschlussfassung	19.11.2015

Betreff:

Neubau Kinderhaus Seewasen, Winnenden, Wiesenstraße 77, Flst.-Nr. 4421

Beratungsgrund: Einvernehmen der Stadt gem. § 36 Abs. 2 i. V. m.

- (x) § 31 Abs. 2 BauGB (Befreiung B-Plan)
- (x) § 33 Abs. 1 BauGB (Vorgriff auf B-Plan)
- () § 34 BauGB (Innenbereich ohne B-Plan)
- () § 35 Abs. 1 BauGB (Außenbereich privilegiert)
- () § 35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich nicht privilegiert)

Nachbareinspruch bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nein (x) /ja ():

Stellplätze notwendig nein (/) ja (x): voll nachgewiesen (x)
zum Teil nachgewiesen ()

Beschlussvorschlag:

Dem im Betreff genannten Vorhaben wird zugestimmt.

Das Einvernehmen der Stadt Winnenden gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 33 und 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
04.11.2015	I	II	III		
_____ Datum / Unterschrift					

Begründung:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Kinderhaus Seewasen“. Dieser wurde bereits als Satzung beschlossen, jedoch noch nicht veröffentlicht, weshalb er noch nicht rechtskräftig ist. Ein Einvernehmen der Gemeinde nach § 33 BauGB ist deshalb hierfür erforderlich (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung). Dies ist Voraussetzung für die Baugenehmigung.

Außerdem liegt eine kleine Überschreitung des künftigen Bebauungsplanes vor:

Mit den Stellplätzen werden die Baugrenzen geringfügig um 0,20 m und beim barrierefreien Stellplatz um 1,40 m mit insgesamt 20 m² überschreiten.

Ansonsten entspricht das Bauvorhaben den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes. Die Voraussetzungen zur Erteilung des Einvernehmens nach § 33/ 31 Abs. 2 BauGB liegen vor.

Anlagen: